

## Gewaltanwendung und gerechte Revolution

VON ERWIN WILKENS

Der Gesprächsbeitrag von Gerhard Grohs „Gerechte Rebellion oder christliches Widerstandsrecht?“ (ÖR 3/78 S. 401 ff.) ist für mich das Musterbeispiel einer Polemik, die zum Selbstzweck geworden ist. Daraus erklären sich die entstellenden und unterstellenden Elemente in seinen Ausführungen zu meinem Beitrag „Gewaltanwendung und gerechte Revolution – Überlegungen aus Anlaß eines Briefes aus Genf zur Lage in Südafrika“ vom 21. Februar 1978 und zu dem Brief des Rates der EKD vom 13. März 1978 zu dem Genfer Hintergrundpapier „Südafrika heute – Hoffnung um welchen Preis?“ vom Dezember 1977.

Da mir der Platz in der ÖR für polemische und antipolemische Bedürfnisse einzelner zu schade zu sein scheint, benutze ich diese Gelegenheit für einige Verdeutlichungen in der Sache, die dann auch indirekt auf den Beitrag von Grohs antworten.

1. Mein im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ (Nr. 7/1978, an wichtigen Stellen leider gekürzt) abgedruckter Artikel ist keine Behandlung von Südafrikafragen im engeren Sinne. Vielmehr versuchte ich zu zeigen, daß wir seit einiger Zeit eine Art Rethelogisierung säkularisierter Heilslehren und bestimmter Gesellschaftstheorien erleben, deren Verwirklichung die Anwendung tödender revolutionärer Gewalt einschließt. Während Philosophen, Historiker und Diplomaten von Rang angesichts des gegenwärtigen Höhepunktes extremer ideologischer Gewalt ihre beschwörende Stimme erheben, endlich aus der Geschichte zu lernen und den Irrglauben an die Gewalt zur Lösung von Konflikten zu überwinden, erweckt die Christenheit den Eindruck, daß sie in der Gewaltfrage erneut ins Stottern geraten ist und nach schlüssigen Formeln für die Rechtfertigung blutiger Gewalt sucht. Der leichtfertige Umgang des Hintergrundpapiers mit der Gewaltfrage veranlaßte mich, diesen Zusammenhang zu zeigen und davor zu warnen, unter dem Eindruck der unbestritten bedrängenden Lage in Südafrika die letzten Sicherungen in der Gewaltfrage durchbrennen zu lassen.

2. Vom ersten Augenblick an habe ich das Antirassismus-Programm mit seinem Sonderfonds im Zusammenhang drohender Fehlleistungen in der Gewaltfrage gesehen. Das Hintergrundpapier hat mich darin bestätigt. Bekanntlich lautet einer der Kernsätze des Antirassismus-Programms, es richte die Opfer des Rassis-

mus nicht, „die sich zu Gewaltanwendung als letztem Ausweg gezwungen sehen, um erlittenes Unrecht wiedergutzumachen und den Weg in eine neue, gerechtere Gesellschaftsordnung zu öffnen“ (Zentralausschuß Addis Abeba 1971). Dies ist eine kirchlich unstatthafte Position, weil sie erstens auf Kriterien für die Entscheidung zur Gewaltanwendung und für die Beurteilung gewalttätiger Maßnahmen verzichtet; weil sie zweitens für eine allenfalls denkbare ultima ratio-Entscheidung des einzelnen Gewissens in auswegloser Situation und bei Anerkennung unvermeidlicher Schuldverstrickung eine unlimitierte Rechtfertigung vorweg ausspricht. Das Hintergrundpapier erklärt aber gerade dieses zum wesentlichen Bestandteil des Antirassismus-Programms und postuliert nun als weiteren Schritt eine Lehre von der gerechten Rebellion. Es beruft sich dabei auf die Analogie einer Lehre vom gerechten Krieg, versäumt es aber, das in Jahrhunderten entwickelte engmaschige Netz dieser Lehre zur Prüfung des „Gerechtheits“ eines Krieges ebenfalls auf die Revolutionsproblematik anzuwenden. Auf diese Weise wird schließlich jeder Art von Gewaltanwendung um einer gerechten Sache willen eine Scheinlegitimation verschafft.

3. Immer wieder wird die Verwerfung einer Lehre vom gerechten Krieg und einer Lehre von der gerechten Rebellion mit der Doktrin eines unbedingten staatlichen Gewaltmonopols und einer strikten Gewaltlosigkeit gleichgesetzt. Es ist aber zu unterscheiden zwischen einer Lehre als einem schlüssigen, objektivierenden und zeitlos gültigen ethischen Ordnungs- und Bewertungssystem einerseits und der schrecklichen Erfahrung einer Herausforderung zu gewalttätigem Widerstand andererseits. Von der Beteiligung eines Christen an einer gewalttätigen revolutionären Auseinandersetzung kann nur im Zusammenhang einer ausweglosen Verstrickung in das Böse dieser Welt gesprochen werden, die ein Handeln nur noch unter Anfechtung und im Glauben an die Vergebung Gottes ermöglicht. Es geht dabei um die kontingente Gewissensentscheidung des einzelnen Betroffenen im Konflikt zwischen gegensätzlichen Grundanforderungen, ohne daß die Alternative falsch oder richtig von vornherein feststeht. Hier ist jede Doktrin als absolute Norm fehl am Platze. Das gilt sowohl für die gerechte Revolution als auch für das staatliche Gewaltmonopol als auch für die Gewaltlosigkeit. Aber es gibt Prüfungskriterien als Entscheidungshilfen, wie sie in den Gewaltthesen der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung vertreten werden. Das Hintergrundpapier aus Genf versäumt es, diesen Kriterien nachzugehen, und verzichtet damit zugleich auf einen spezifisch kirchlichen Beitrag zu der Situation in Südafrika zugunsten eines politischen Kalküls. Der Nachweis der Ausweglosigkeit einer Situation ist aber nicht einmal Politik, sondern ein Beitrag zur Katastrophe.

4. Der in diesem Zusammenhang wieder ausgesprochene Appell an die Solidarität mit den Schwarzen und Farbigen ist voll zu akzeptieren. Es wäre realistisch, auch die Weißen in diesen Appell einzuschließen. Für Grundhaltungen und Motivationen sind derartige Grundwerte, wie wir es auch sonst heute diskutieren, von großer Bedeutung; aber für konkretes politisches Handeln wird ihre Ergiebigkeit meistens überschätzt. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß Vorschläge des guten Willens für den politischen Verstand argumentierbar sind, wenn man nicht in das Abseits politischer Belanglosigkeit geraten will. Das gilt für die ganze Investitionsdiskussion, die in den größeren Zusammenhang internationaler Wirtschaftsbeziehungen gestellt werden muß, aus denen kein Beteiligter ohne weiteres aussteigen kann, ohne sich selbst zu schädigen. Daher sind auch Vorstellungen eines allgemeinen Wirtschaftsboykotts, der die Ausmaße eines Handelskrieges annehmen müßte, sehr wenig realistisch.

Der Wirtschaft darf keine Eigengesetzlichkeit zugestanden werden, als ob sie sich wertneutral verhalten und gegenüber dem politischen Geschehen ein Sonderdasein führen dürfe. Aber die Wirtschaft hat ihre Gesetze, sie will leben, investieren, Erfolge haben und Gewinne machen. Nur so erfüllt sie ihre für die Gesellschaft unentbehrliche Funktion. Darum soll auch das Gewicht der Wirtschaftsbeziehungen zur Geltung gebracht werden, um auf Änderungen in Südafrika hinzuwirken. Dazu kann auch ein restriktives Verhalten auf diesem Gebiet gehören. Es gibt ohnehin Anzeichen für ein in diese Richtung zielende Selbstregulierung, da ausländische Firmen und ausländisches Kapital zunehmend empfindlich werden gegenüber einer zu erwartenden innenpolitischen Instabilität in Südafrika. Weniger der äußere Druck, der ohnehin gegenüber der burischen Mentalität wenig ausrichtet, als vielmehr die eigene Einsicht, daß Apartheid und getrennte Entwicklung in einem modernen Industriestaat als Fremd- und Sprengkörper wirken, werden den unterschwellig längst vorhandenen Zweifel an der Weisheit des Apartheidsystems offen hervortreten lassen.

5. Wer aus ethischen und politischen Gründen gewalttätige Lösungsversuche für Südafrika ablehnt, darf sich nicht dem Verdacht aussetzen, letzten Endes am Status quo festzuhalten. Aber eine Rechenschaft über Grundlagen und Möglichkeiten der politischen Ethik ist erforderlich. Südafrika ist für die Anwendung politischer Ethik kein Sonderfall. Es ist brisanter, gefährlicher, komplizierter, durch Geschichte und Gegenwart belasteter als manche anderen politischen Felder, die wir seit 1945 bestellt haben. Aber prinzipiell ist Südafrika für Grundlagen, Methoden und Zielsetzung kirchlichen Dienstes in politischen Fragen kein Sonderfall. Ein Kardinalfehler wäre es, allein von theologischen Prämissen her im Banne einer Eigengesetzlichkeit von Kirche und Theologie politische Programme aufstellen zu wollen. Wir haben nicht selbst Politik zu treiben, sondern auf Poli-

tik hinzuwirken. Für Afrika heißt das, daß wir uns bemühen müssen, für eine verbesserte Politik Herz und Verstand zu öffnen. Dazu reichen fromme Appelle nicht aus, sondern wir müssen uns der politischen Argumentation stellen, um auf dem Feld des Politischen selbst den Nachweis zu führen, daß die Befolgung sittlicher Gebote nicht nur möglich und vernünftig ist, sondern erst dazu befähigt, die Ziele einer dem Menschen verpflichteten Politik zu verwirklichen.

Wenn in Südafrika die Dinge in Bewegung geraten sollen, ohne daß es zu schweren blutigen Auseinandersetzungen kommt, dann kann dies nur geschehen, wenn sich an Ort und Stelle selbst neue politische Kraftfelder entwickeln, und zwar sowohl auf der weißen wie auf der schwarzen Seite. Wir sollten der Vorstellung absagen, daß durch Eingriffe oder Druck allein von außen her Gutes erreicht werden kann.

Ein mitwirkender Dialog auf der Suche nach politischen Alternativen zu Gewalttätigkeiten ist an Ort und Stelle zu führen. Die letzten Besuche von Repräsentanten der EKD in Südafrika haben gezeigt, daß die Möglichkeiten dazu bei weitem nicht ausgeschöpft sind.

6. Wenn diese Betrachtung im Druck erscheint, liegt aller Wahrscheinlichkeit nach eine eingehende Erklärung des Rates der EKD zur Begründung seines an den ÖRK gerichteten Briefes vom 13. März 1978 vor. Daher erübrigt sich an dieser Stelle eine persönliche Stellungnahme von mir zu den gegen den Rat erhobenen Vorwürfen. Der Rat der EKD hat in den letzten Jahren auf Angelegenheiten des südlichen Afrika ein hohes Maß – viele meinen ein Übermaß – an Zeit und Kraft verwendet wie auf kein anderes vergleichbares Thema (s. hierzu besonders folgende Dokumentensammlung: EKD-Texte zu Südafrika, epd-Dokumentation Nr. 31a/78 vom 18. Juli 1978; Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika. Südafrikanischer Kirchenrat und Evangelische Kirche in Deutschland zur Frage von Investitionen in Südafrika. Texte 18, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt 1978).

7. Diese Art der Auseinandersetzung möchte ich abschließend aus zwei über den Gegenstand Südafrika hinausgreifenden Gründen bedauern.

a) In der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Frage der Reichweite und der Grenzen kirchlicher Gemeinschaft erneut gestellt. Alle Gliedkirchen der EKD haben der Leuenberger Konkordie zugestimmt und damit zum ersten Male in der Geschichte des deutschen Protestantismus Kirchengemeinschaft untereinander erklärt. Auswirkungen auf eine verfassungsrechtliche Stärkung der EKD hat dies bisher nicht gehabt, sie sind auch vorerst nicht zu erwarten. Die Gründe dafür liegen nicht zuletzt in den Differenzen zum Verständnis des politischen Dienstes der Kirche. Der gegenwärtige Südafrika-Streit in der EKD bringt ihre kirchliche Gemeinschaft in die größte Gefahr.

b) ÖRK und EKD sprechen gegenseitig von einer Vertrauenskrise. Die Ursachen dafür ausschließlich beim Rat der EKD zu suchen, ist ungerecht. Dies zeigt in seiner Weise der kürzlich veröffentlichte Kommentar eines unverdächtigen Zeugen, des epd-Korrespondenten in Genf Hans Vögeli. Er sprach von einem desorientierten Klima des ÖRK, von der unglücklichen Politik einer Konfliktstrategie des Genfer Stabes gegenüber seinen Kritikern und von einer nicht ausreichenden Kommunikation zwischen dem ÖRK und seinen Mitgliedskirchen, namentlich wenn nur wenige Mitarbeiter weitreichende Beschlüsse fassen, wie am Beispiel des Hintergrundpapieres und der Vergabe von Geldern aus dem PCR-Sonderfonds an die Patriotische Front Simbabwe abzulesen sei (s. epd ZA Nr. 163 vom 24. August 1978). Wie kann da erwartet werden, daß große Mitgliedskirchen Leistungen und Fehlleistungen des ÖRK in gleichbleibender Kritiklosigkeit entgegennehmen? Es hilft deshalb auch nicht weiter, wenn ein leitendes Mitglied des Genfer Stabes seine Unzufriedenheit mit der EKD in die Feststellung kleidet, diese sei in ihrer volksskirchlichen Situation und deren besonderen Umständen befangen, und seit Jahren immer wieder vom ökumenischen Defizit der EKD spricht (s. Gespräch mit Konrad Raiser, epd ZA Nr. 162 vom 23. August 1978). Da die hauptsächlichsten Schwierigkeiten den Umgang mit politischen Gegenständen betreffen, sollte Genf an dieser Stelle kritische Selbstbesinnung üben, um nicht das Ganze der ökumenischen Gemeinschaft zu gefährden.